

Informationen zur finanziellen Unterstützung bei Naturkatastrophen in der Schweiz

Die Glückskette unterstützt nach Naturkatastrophen Betroffene in der Schweiz. Die beiden Hilfswerke Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) und Caritas Schweiz bearbeiten die Beitragsgesuche von Unwettergeschädigten im Auftrag der Glückskette. Gesuche einreichen können:

- Privatpersonen
- Privatrechtliche Körperschaften

Informationen zum Vorgehen:

- Das SRK übernimmt die Koordination in folgenden Kantonen: BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, VD, VS.
- Caritas Schweiz übernimmt die Koordination in folgenden Kantonen: AG, AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH.
- Je nach Ausmass des Ereignisses wird eine Spendenkommission durch die zuständige Behördenstelle eingesetzt.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Hilfe der Glückskette.
- Beiträge erfolgen mit Ausnahme der Soforthilfe immer subsidiär zu Beiträgen der Versicherungen, der öffentlichen Hand sowie von Dritten (z.B. Direktspenden oder Fondssuisse).

Unterstützung für Privatpersonen

1. Soforthilfe

- Ziel der Soforthilfe ist die Finanzierung der notwendigsten Anschaffungen (Kleider, Hygieneartikel) und die Deckung kurzfristiger Mehrkosten (z.B. provisorische Unterkunft).
- Hilfe für Schwerstbetroffene (z.B. Angehörige von Todesopfern, Verlust der Wohnung oder des Hauses).
- Die Soforthilfe kann nach dem Ereignis beansprucht werden. Anlaufstelle ist die Gemeinde am Schadensort. Die Gemeinde meldet Gesuchstellende dem SRK.
- Die Soforthilfe ist ein Pauschalbeitrag, also nicht subsidiär und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- Die Glückskette entscheidet je nach Ausmass der Katastrophe über Soforthilfeleistungen.
- Die Beiträge werden so schnell wie möglich überwiesen.

2. Überbrückungshilfe

- Beiträge an Überbrückungsmassnahmen und ereignisbedingte Mehrkosten wie Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und dringendste provisorische Anschaffungen.
- Beiträge werden nur an tatsächlich entstandene, ausgewiesene Mehrkosten geleistet.
- Die Überbrückungshilfe ist abhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen; die Glückskette unterstützt Härtefälle.
- Beiträge erfolgen subsidiär, ohne Eigenleistung der Geschädigten.
- Der Antrag erfolgt via Gesuchsformular.

3. Beiträge an Restkosten (Subsidiärhilfe)

- Beiträge an die Restkosten von Räumungs-, Wiederinstandstellungs- und Wiederbeschaffungsmassnahmen an Gebäuden, Land, Kulturen, Strassen, Wegen, privaten Gewässern sowie für den Ersatz von Vieh, Maschinen und Fahrzeugen.
- Beiträge sind abhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen; die Glückskette unterstützt Härtefälle. Keine Beiträge bei Einkommen über CHF 80 000 (Bundessteuer).
- Gesuchsstellende müssen eine finanzielle Eigenleistung erbringen.
- Versicherbare Schäden: Die Glückskette ersetzt keine fehlende Versicherungsdeckung. Bei Unterversicherung erhöht sich die Eigenleistung.
- Arbeit in Eigenleistung wird angerechnet.
- Direktspenden müssen deklariert werden.
- Restkosten sind immer mit Abrechnungen zu belegen, keine Kostenschätzungen einreichen.
- Sicherheitsbedingte Mehrkosten können angerechnet werden.
- Nicht beitragsberechtigt sind wertmehrende Ausbauarbeiten, Selbstbehalte von Versicherungen, Luxusgüter und Zweitwohnungen.
- Der Maximalbeitrag beträgt 90% der Restkosten und maximal CHF 50 000.
- Es werden keine Beträge unter CHF 500 ausbezahlt.
- Der Antrag erfolgt via Gesuchsformular.

Unterstützung für privatrechtliche Körperschaften

- Nichtgewinnorientierte Organisationen: Einzelfallprüfung.
- Einzelfirma (inkl. Landwirtschaftsbetriebe), einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften: gleiches Verfahren wie Hilfe an Privatpersonen.
- GmbH, Aktiengesellschaften und Genossenschaften: Einzelfallprüfung mit betriebswirtschaftlichen Kriterien; Hauptanliegen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, keine Beiträge an Firmen mit mehr als 50 Vollzeitstellen.
- Beträge können an Überbrückungsmassnahmen und an Restkosten (Subsidiärhilfe) gewährt werden.
- Der Maximalbeitrag an die Restkosten beträgt 90% der Restkosten oder maximal CHF 100 000 (bei aufgrund der Instandstellung unvermeidbaren Mehrwerten maximal CHF 50 000).
- Der Maximalbeitrag an den Erwerbsausfall beträgt 50% oder maximal CHF 15 000 pro Person sowie maximal CHF 100 000 pro Unternehmen.

Kontakt

Ausser für die Sofort- oder Überbrückungshilfe bei Privatpersonen kontaktieren Sie uns bitte erst, sobald alle Entscheide von Versicherungen oder anderen Geldgebern schriftlich vorhanden sind sowie alle Endabrechnungen der Räumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten vorliegen. Erst ab diesem Moment können die verbleibenden Restkosten berechnet und die Bearbeitung Ihres Gesuchs gestartet werden.

Gesuchsformulare erhalten Sie via surek@redcross.ch.

26.08.2021

GLÜCKSKETTE
DIE SOLIDARISCHE SCHWEIZ



Schweizerisches Rotes Kreuz

